



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2018**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Hochschulkommunikation**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

**Kontakt**

Sandra Doti  
T 0711 685-82211  
hkom@uni-stuttgart.de  
www.uni-stuttgart.de

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energiespeicherung der Universität Stuttgart**

22.01.2018

vom 22. Dezember 2017

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Gebäudeenergetik, Thermo- technik und Energiespeicherung der Universität Stuttgart**

**Vom 22. Dezember 2017**

Auf Grund der §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Dezember 2017 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energiespeicherung der Universität Stuttgart beschlossen.

## **§ 1 Rechtsstatus und Fakultätszugehörigkeit**

Das Institut für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energiespeicherung ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Absatz 7 LHG und § 10 der Grundordnung der Universität Stuttgart, die der Fakultät 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik der Universität Stuttgart zugeordnet ist.

## **§ 2 Institutsleitung**

- (1) Das Institut wird von einem Institutsvorstand geleitet. Dem Institutsvorstand gehören an:
  - a) die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor,
  - b) die weiteren W3-Professorinnen oder W3-Professoren des Instituts, soweit diese nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses innerhalb des Instituts eine in § 3 Absatz 1 aufgeführte Abteilung leiten.
- (2) Der Institutsvorstand wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Institutsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Institutsvorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung unter Beachtung des § 3 LHG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung und Abberufung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern; soweit diese Mitglieder des Institutsvorstands sind, ist die Zustimmung des Senats erforderlich,
  - b) Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals; dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Absatz 3 Sätze 2 und 3 LHG,
  - c) Zuordnung des im Institut tätigen Personals, soweit sich diese nicht aus anderen Festlegungen (z.B. Berufungszusagen, etc.) ergibt,
  - d) Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Abteilungen und Koordination abteilungsübergreifender Aufgaben,
  - e) Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,

- f) Antrag auf Zuweisung der personellen und sachlichen Mittel und Räume sowie deren Verteilung,
  - g) Koordination von Forschungsvorhaben nach § 41 LHG; § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist die Leiterin oder der Leiter des Lehrstuhls für Heiz- und Raumluftechnik. Auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors wählt der Institutsvorstand ein weiteres Institutsvorstandsmitglied als Stellvertretung. Die Amtszeit der Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Stellvertretung entfällt, wenn nur eine weitere W3-Professorin oder nur ein weiterer W3-Professor nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Ordnung im Institut tätig ist.
- (5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung des § 3 LHG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Institutsvorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet sie oder er für den Institutsvorstand. Sie oder er hat diesen so bald wie möglich zu unterrichten. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 dieser Ordnung die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit im Institutsvorstand gibt die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.
- (6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich; § 3 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeitern fachliche Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor übt gemäß § 17 Absatz 8 LHG für die Rektorin oder den Rektor das Hausrecht im Bereich des Instituts aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

### **§ 3 Gliederung**

- (1) Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Lehrstuhl für Heiz- und Raumluftechnik,
2. Lehrstuhl für Energiespeicherung.

Die Abteilungen sind Organisationseinheiten des Instituts für ein sachlich abgegrenztes, wissenschaftliches Aufgabengebiet.

- (2) Abteilungen, die von einer W3-Professorin oder einem W3-Professor mit Leitungsfunktion geleitet werden, können auf Antrag des Institutsvorstands durch Beschluss des Senats die Bezeichnung Lehrstuhl erhalten. Die Leiterin oder der Leiter des Lehrstuhls ist innerhalb ihres oder seines Bereichs für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich und koordiniert die Forschungsvorhaben, einschließlich der Forschungsvorhaben nach § 41 LHG.
- (3) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiterinnen oder -leiter werden vom Institutsvorstand bestellt und abberufen, im Falle der Zuordnung der Arbeits- oder Projektgruppe zu einer Abteilung, von der Abteilungsleitung. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen vom Institutsvorstand

zugeordneten Einrichtungen und Mittel der Abteilungsleitung, auf Beschluss des Institutsvorstands diesem direkt verantwortlich.

- (4) Sonstige Einrichtungen des Instituts (Verwaltung, Werkstätten u.ä.) sind der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor oder einer Abteilung zugeordnet.

#### **§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Forschungsergebnisse des Instituts sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts können nach Maßgabe der §§ 3 Absatz 5, 40 Absatz 2 und 41 Absatz 1 Sätze 3 und 4 LHG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

#### **§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen**

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Stuttgart, deren Studien-, Lehr-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist, im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Institutsvorstand, im Falle der Zuordnung der Einrichtung zu einer Abteilung, durch die Abteilungsleitung, zur Verfügung. Andere Bestimmungen, welche die Benutzung der Einrichtungen des Instituts regeln (z.B. die Benutzung der IuK-Systeme), bleiben unberührt.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktorandinnen und Doktoranden, Studierende), benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors, im Falle der Benutzung von Einrichtungen einer Abteilung, der Abteilungsleitung. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu benutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Die Benutzungsberechtigten haben insbesondere:
  - a) auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
  - b) die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen,
  - c) die vorhandenen Ressourcen und Betriebsmittel (z.B. Rechnerressourcen, Arbeitsplätze) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu benutzen,
  - d) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
  - e) in den Räumen des Instituts und bei der Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Institutsbeauftragten Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung zu beachten.

#### **§ 6 Verwaltungsaufgaben**

- (1) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach außen, insbesondere auf Antrag der Institutsleitung der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf das Institut übertragen ist. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann der Institutsvorstand eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 22. Dezember 2017

gez.

Prof. Dr.- Ing. Wolfram Ressel  
Rektor